

Vorlage Nr. 101.17.1267

10. April 2014  
1 von 3

### Neuvergabe des Wegenutzungsvertrages (Strom)

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Ergebnis des wettbewerblichen Verfahrens zur Neuvergabe des Wegenutzungsvertrages (Strom) im Sinne des § 46 EnWG wird zur Kenntnis genommen und der abschließenden Vergabeempfehlung vom 10.02.2014 (Anlage 1) –erstellt durch die Anwaltssozietät GÖRG, Frankfurt/M.- zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, den Zuschlag im wettbewerblichen Verfahren zur Neuvergabe des Wegenutzungsvertrages (Strom) auf das Angebot des Bieters Städtische Werke Netz+Service GmbH vom 13.05.2013 in der Fassung vom 28.08.2013 zu erteilen und den entsprechenden Wegenutzungsvertrag mit diesem Bieter abzuschließen.  
Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

### Begründung:

1. Die Stadt Kassel hat sich unter rechtlicher Begleitung durch die Anwaltssozietät GÖRG, Frankfurt/M. dazu entschlossen, für das Stadtgebiet einen Wegenutzungsvertrag (Strom) im Sinne des § 46 EnWG langfristig neu zu vergeben. Deshalb hat die Stadt nach Maßgabe des § 46 Abs. 3 EnWG im Amtsblatt der EU (ABl.-EG Nr. 2012/S 189-311355 vom 02.10.2012) sowie im elektronischen Bundesanzeiger vom 28.09.2012 bekannt gemacht, dass der gegenwärtig bestehende Strom-Konzessionsvertrag mit der Städtische Werke Netz + Service GmbH aus dem Jahr 1996 zum 31.12.2014 endet. Zugleich sind in dieser Bekanntmachung interessierte Energieversorgungsunternehmen dazu aufgefordert worden, sich um den Abschluss des neuen Wegenutzungsvertrages ab dem 01.01.2015 zu bewerben.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 die Wertungskriterien und deren jeweilige Gewichtung beschlossen.

Bei dem sich hieran anschließenden Wettbewerb mehrerer Bewerber hat es sich um ein zweistufiges Auswahlverfahren gehandelt. Zunächst ist in einem ersten Schritt geprüft worden, ob die Anfang 2013 eingegangenen Bewerbungen von geeigneten Unternehmen stammen, was der Fall gewesen ist. In der Folge sind diese Bewerber deshalb zur Angebotsabgabe aufgefordert worden. Die daraufhin eingegangenen Angebote sind anhand der bekannt gemachten objektiven Wertungskriterien und deren Gewichtung

2 von 3

- **Wertungskriterium 1: Reaktions- und Störungsbeseitigungszeiten (15 %)**
- **Wertungskriterium 2: Güte des organisatorischen Betriebskonzepts (20 %)**
- **Wertungskriterium 3: Wirtschaftlichste Hausanschlusskosten (10 %)**
- **Wertungskriterium 4: Abweichungen vom Vertragsentwurf (30 %)**
- **Wertungskriterium 5: Höhe der jährlichen Mindestinvestitionen (10 %)  
(Jahresdurchschnittlich, über die Vertragslaufzeit)**
- **Wertungskriterium 6: Ausrichtung und Konzept im Hinblick (15 %)  
auf regenerative Energien**

ausgewertet worden, wobei die Bewertung des Bieters 2 aufgrund des erfolgten Angebotsausschlusses lediglich nachrichtlich erfolgt ist.

2. Das Angebot des Bieters Städtische Werke Netz + Service GmbH war auf der Grundlage dieser Wertungskriterien im Wettbewerb als das wirtschaftlichste Angebot zu werten. Dementsprechend ist darauf der Zuschlag zu erteilen.
3. Gegenstand des Wegenutzungsvertrages ist die Nutzung öffentlicher Verkehrswege im Stadtgebiet für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen im Sinne des § 46 Abs. 1 EnWG, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören, um die Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Strom für die Dauer von 10 Jahren Grundlaufzeit sicherzustellen. Der Vertrag soll am 01.01.2015 beginnen.
4. Der endverhandelte Wegenutzungsvertrag für das Stadtgebiet ist beigelegt (Anlage 2).
5. Dieser Wegenutzungsvertrag weist für die Stadt Kassel erhebliche Vorteile gegenüber dem Vorgänger-Vertragswerk auf. So erlaubt es etwa die Neuregelung des § 1 Abs. 5 die mit dem Angebot im Zusammenhang mit den Wertungskriterien geforderten Verpflichtungen des Konzessionärs auch vertraglich verbindlich vereinbaren zu können (z.B. Verpflichtung zu jahresdurchschnittlichen Mindestinvestitionen) Im Übrigen enthält der Vertrag erstmals Kündigungsrechte der Stadt. Diese kann nunmehr sowohl ordentlich als auch außerordentlich kündigen. So besteht etwa ein außerordentliches Lösungsrecht aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 dann, wenn der Konzessionär wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt. Der vorliegende Wegenutzungsvertrag ist damit wesentlich besser auf die Bedürfnisse der Stadt Kassel zugeschnitten als der gegenwärtige Vertrag mit der Städtische Werke Netz + Service GmbH.

Weitere Details können in der Anlage dem teilanonymisierten Bewertungsvermerk mit der Vergabeempfehlung vom 10.02.2014 entnommen werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der gesamte Vorgang vertraulich zu behandeln ist und keine Unterlagen weitergegeben werden dürfen.

Der nicht anonymisierte Bewertungsvermerk kann bei Bedarf von Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung eingesehen werden. (Amt Kämmerei u. Steuern, Zimmer F 206, Tel. 1229).

3 von 3

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 17. März 2014 zugestimmt.

i.V. Jürgen Kaiser  
Bürgermeister